

Reglement über Spesen, Honorare und Entschädigungen für die Mitglieder von Gremien der RKZ vom 24. Juni 2017

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit e) der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007 erlässt die Plenarversammlung der RKZ das nachfolgende Spesenreglement.

Plenarversammlungen **Art. 1** ¹ Die Spesen und Entschädigungen für die Teilnahme der Delegierten an den Plenarversammlungen werden von den Mitgliedern der RKZ übernommen.

² Die Kosten Übernachtung und Verpflegung während der Plenarversammlungen gehen zu Lasten der RKZ oder werden ganz oder teilweise vom einladenden RKZ-Mitglied übernommen

Übernahme der Spesen **Art. 2** ¹ Die RKZ trägt die Reisekosten, die den Mitgliedern des Präsidiums, der Kommissionen, der Revisionsstelle, Expertinnen und Experten sowie Referentinnen und Referenten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die RKZ entstehen.

² Dabei kommt der Tarif der SBB, 1. Klasse, Halbtax, zur Anwendung.

³ Verpflegungs- und Unterbringungskosten, die aufgrund von Tätigkeiten für die RKZ entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege vergütet.

Mitarbeit in anderen Gremien **Art. 3** Für die Mitarbeit in anderen Gremien im Auftrag der RKZ werden die Spesen gegen Vorlage entsprechender Belege gemäss den Regelungen in Art. 2 Abs. 1-3 vergütet.

Sitzungsgelder **Art. 4** ¹ Delegierte, die in Gremien der RKZ und der Mitfinanzierung oder als Delegierte der RKZ in anderen Organisationen über die Teilnahme an den Plenarversammlungen hinaus weitere Aufgaben übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld, sofern die andere Organisation sie nicht entschädigt.

² Das Sitzungsgeld beträgt

- a) CHF 250 für eine Halbtagesitzung (bis 4 Stunden);
- b) CHF 400 für eine Tagessitzung.

³ Wer die RKZ im Auftrag des Präsidiums oder in Absprache mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär an weiteren Sitzungen und Anlässen vertritt, hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe sowie auf die Übernahme der Spesen gemäss Art. 2 dieses Reglements.

Aufwandentschädigung für zeitaufwändige Funktionen **Art. 5** ¹ Die Mitglieder des Präsidiums der RKZ sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen und der Fachgruppen erhalten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern eine Aufwandentschädigung in Form einer Pauschale.

² Die Pauschalentschädigung beträgt jährlich

- a) CHF 6'000 für den Präsidenten oder die Präsidentin der RKZ;
- b) CHF 4'500 für das Mitglied des Präsidiums, welches das Vizepräsidium der Planungs- und Finanzkommission innehat;
- b) CHF 4'000 für die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen der RKZ, die im Präsidium Einsitz haben, sowie
- c) CHF 2'500 für die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachgruppen;
- d) CHF 2'000 für Präsidentinnen und Präsidenten ständiger Kommissionen, die nicht im Präsidium Einsitz haben;
- e) CHF 1'000 für die Beisitzerinnen und Beisitzer im Präsidium der RKZ.

³ Übernimmt ein Mitglied des Präsidiums der RKZ zwei Funktionen (z.B. Kommissionspräsidium und Vertretung im Kooperationsrat), erhöht sich die Pauschalentschädigung um CHF 500)

⁴ Mit der Pauschalentschädigung sind auch Kosten für Telefonie, Internetnutzung, Ausdruck oder Kopie von Unterlagen etc. abgegolten.

Besondere Aufträge **Art. 6** ¹ Für besondere Aufträge, die externe Fachpersonen oder Delegierte der im Rahmen ihrer Tätigkeit für die RKZ übernehmen, kann das Präsidium eine Entschädigung beschliessen.

² Im Rahmen der Auftragserteilung werden die Modalitäten der Entschädigung und ein Kostendach festgelegt.

Honorare **Art. 7** ¹ Die Mitarbeit von Expertinnen und Experten in Kommissionen wird mit CHF 500.— für Halbtages- und CHF 750.— für Ganztagesessitzungen entschädigt.

² In der Regel werden Referate anlässlich von Plenarversammlungen und Tagungen der RKZ wie folgt entschädigt:

- a) Kurzreferat CHF 200.—
- b) Referat oder Workshop von 2 Stunden CHF 500.—.

Auszahlungsmodalitäten **Art. 8** ¹ Die Auszahlung der Spesen, Entschädigungen und Honorare sowie allfälliger Arbeitgeberbeiträge an AHV und ALV erfolgt in der Regel einmal jährlich an die entsendende kantonalkirchliche Organisation.

² Grundlage für die Berechnung des auszahlenden Gesamtbetrags sind die Sitzungsprotokolle.

³ Die Spesen, Sitzungsgelder und Aufwandentschädigungen werden auf der Basis eines Abrechnungsformulars in einem Betrag überwiesen.

⁴ Wird der Anspruch auf Sitzungsgelder für zusätzliche Verpflichtungen (z.B. Vertretung der RKZ an anderen Sitzungen und Anlässen gemäss Art. 4

Abs. 2 dieses Reglements) geltend gemacht, so ist dies auf dem Abrechnungsfomular zu vermerken und bei Bedarf zu belegen.

⁵ Ob die Entschädigung der/dem RKZ-Delegierten persönlich, oder der entsendenden kantonalkirchlichen Organisation zusteht, muss von den kantonalkirchlichen Organisationen der RKZ selbst entschieden werden. Sowohl die Gremienmitglieder als auch die entsendenden Organisationen können auf Entschädigungen verzichten.

⁶ Für eine allfällige Aufteilung des Betrags zwischen der/dem Delegierten und der entsendenden kantonalkirchlichen Organisation sind diese selbst zuständig.

Inkrafttreten

Art. 9 Die RKZ hat das vorliegende Reglement anlässlich der Plenarversammlung vom 23./24. Juni 2017 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 3. Februar 2009 und tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.